



Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Der obligatorische Bereich der beruflichen Vorsorge wurde in diesem Zusammenhang als Teil der schweizerischen Sozialversicherung definiert. Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bei der endgültigen Ausreise in einen EU- bzw. EFTA-Staat. **Ab dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.**

Betroffene Personen

Betroffen sind alle Personen, welche definitiv in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen. Die Nationalität der Person ist nicht relevant. Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der endgültigen Ausreise aus der Schweiz.

Betroffene Leistungen

Betroffen ist derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt. *Nicht betroffen sind die überobligatorische Freizügigkeitsleistung, Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters bzw. bei Erreichen des Alters für eine vorzeitige Pensionierung sowie Invaliditäts- und Todesfalleistungen.*

Prüfungspflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Verlässt eine in der beruflichen Vorsorge versicherte Person die Schweiz endgültig und verlangt die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung, muss die zuständige Vorsorgeeinrichtung prüfen, ob die versicherte Person in einen EU- oder EFTA-Staat ausreist und wenn ja, ob sie dort weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen (betrifft die staatliche Vorsorge) versichert ist. Die Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Unterstellung bzw. Nichtunterstellung ist für die Vorsorgeeinrichtung verbindlich.

Abklärung der Sozialversicherungspflicht

Es obliegt der versicherten Person, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Verlässt eine Person die Schweiz endgültig, kann sie beim Sicherheitsfonds BVG oder direkt bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht beziehen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG zu retournieren. **Die erhobenen Personendaten werden der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt und diese prüft, bezogen auf einen Stichtag (90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der Schweiz), ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist.**

Keine Barauszahlung möglich

Unterliegt die Person weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung in einem EU- oder EFTA-Staat, bleibt der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung in der Schweiz blockiert. Die versicherte Person hat die Möglichkeit bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten.

Der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung kann bar ausbezahlt werden. Ausnahme: *Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dieser Teil der überobligatorischen Freizügigkeitsleistung bleibt in der Schweiz gebunden und muss gleich behandelt*

werden wie der obligatorische Teil. Betreffend einer Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung aus Einkäufen ist alsdann das Reglement der neuen Vorsorgeeinrichtung massgebend (Bank bzw. Versicherungsgesellschaft).

Quellensteuer bei Barauszahlung

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses Kapitalleistungen von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten. Bei Kapitalleistungen an Personen, die im Auszahlungszeitpunkt keinen Wohnsitz oder Aufenthalt mehr in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort) ist der Steuerabzug an der Quelle immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

Die nachstehend aufgeführten Sätze sind für alle Vorsorgeeinrichtungen anzuwenden, die ihren Sitz im Kanton Bern haben. Für alle anderen Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen oder Versicherungsgesellschaften die ihren Sitz nicht im Kanton Bern haben, gelten andere (höhere oder tiefere) Ansätze. Welcher Ansatz zur Anwendung gelangt, kann nur die betroffene Institution bekanntgeben.

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt:

| | | | |
|------------------|-----|---------|-------|
| Auf den ersten | CHF | 25 000 | 7.00% |
| Auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7.20% |
| Auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7.55% |
| Auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7.90% |
| Auf den weiteren | CHF | 25 000 | 8.25% |
| Auf den weiteren | CHF | 25 000 | 9.00% |
| Auf den weiteren | CHF | 750 000 | 9.60% |
| Auf allen über | CHF | 900 000 | 9.30% |

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung weniger als CHF 5 000 beträgt.

Die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, wenn gemäss Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen. Das auszufüllende Formular wird dem Versicherten bei Auszahlung von der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Personalvorsorgestiftung edifondo gerne zur Verfügung.

Personalvorsorgestiftung edifondo
Stauffacherstrasse 77
Postfach 188
3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 348 41 70
Mail: info@edifondo.ch